

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 ABS. 4 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I., S. 2253).

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 7. MÄRZ 1990 (GV NW 1990, S. 141).

FESTSETZUNGEN

GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB

GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB
MIT AUFTEILUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE UND DES PFLANZSTREIFENS

PFLANZSTREIFEN gem. § 9 (1), Nr. 25a BauGB

Datum der Rechtskraft: 09.01.1993

GEMEINDE LIPPETAL
Ortsteil Schoneberg

S A T Z U N G
nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch

M. 1:5000

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Lippetal

Betr.: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Schoneberg
hier: Schlußbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Regierungspräsident in Arnsberg hat mit Verfügung vom 10.12.92 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Schoneberg wie folgt genehmigt:

Genehmigung:
Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Lippetal am 12.10.92 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 10.12.1992
Az.: 35.2.1-1.4

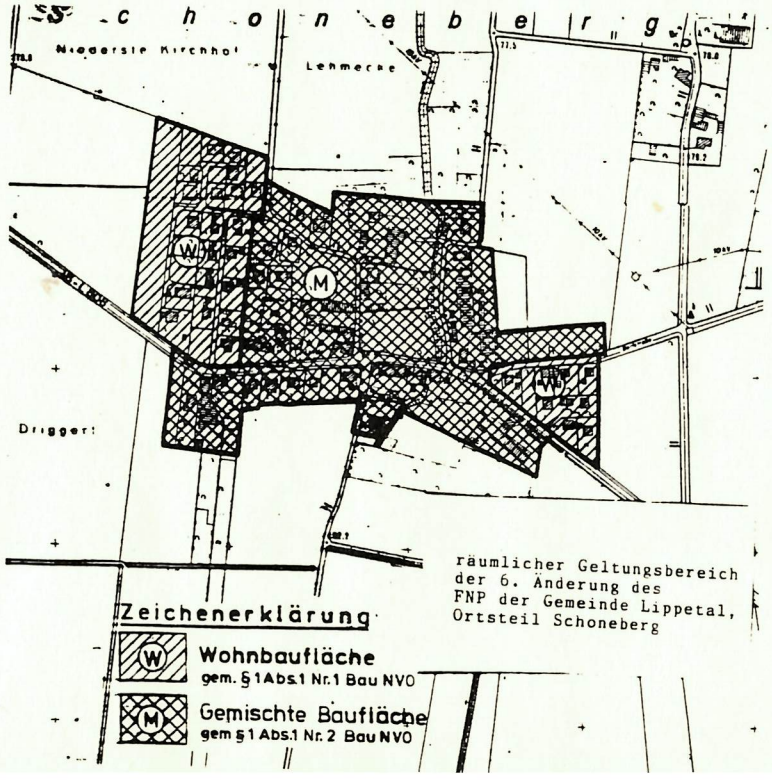
Der Regierungspräsident
im Auftrag
gez. Fröhlich

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S 2253) - BauGB - kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lippetal mit dem dazugehörenden Erläuterungsbericht vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Lippetal, Bauamt, Bahnhofstr. 6, 4775 Lippetal, Ortsteil Hovestadt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lippetal Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lippetal wirksam.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf der abgedruckten Übersichtskarte zu ersehen. Die bisherige Darstellung als "Fläche für die Landwirtschaft" wird hiermit aufgehoben und durch die Darstellung als "Wohnbaufläche" ersetzt.



Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, den 04. Januar 1993

Willenbrink, Bürgermeister